



WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/ Direktanlage*

27. August 2009, 10.30 Uhr-17.15 Uhr
Düsseldorfer Str. 16, Frankfurt a.M.

*Das Arbeitspapier stellt auch gleichzeitig das Protokoll dar

Teilnehmer

Teilnehmer	Unternehmen/Institut
Jan Becher	BHF-Bank
Markus Becker	Deka Bank
Gerhard Baumrucker	Deutsche Bank
Carina Berberich	Deka Bank
Stephan Dankert	Dresdner Bank
Anne-Kathrin Eck	Commerzbank
Wolfgang Giese	Xchanging
Andreas Gilbert	LBBW
Daniela Gäbel	Universal Investment
Harald Großmann	DWS
Michael A. Hoelterhoff	dwpBank
Klaus Holy	Caceis Bank Deutschland
Dr. Philip Jensch	BDO Deutsche Warentreuhand
Elfriede Jürgenson	Xchanging
Matthias Kröppel	Union Investment Service Bank
Johannes Lofing	Deutsche Bank
Doris Lux	State Street Bank
Peter Maier	BVI
Denis-Jens Müller	LBBW
Thorsten Pohl	WM Daten
Eva Schorer	Deloitte München
Andrea Unkelbach	dwpBank

Agenda

- **Investmentfonds**
- **Direktanlage**

Investmentfonds

- **Fristenberechnung für steuerliche Transparenz (Tz. 17 i.V.m. 86)**
- **Ausschüttungsanspruch gem. Ausschüttungsbeschluss bei betrieblichen Anlegern (Tz. 28)**
- **Anrechenbare ausländische Quellensteuer (Tz. 77a)**
- **Ertragsausgleichsverfahren; keine Berücksichtigung des Kauf-ZWG (Tz. 21a i.V.m. Tz. 197)**
- **Kapitalertragsteuerbefreiung durch NV-Bescheinigung (Vgl. BMF-Schreiben vom 02.02.2009)**
- **Ermittlung Aktiengewinn (Tz. 208)**
- **Anteilsklassen als selbständiges Investmentvermögen (Tz. 4)**
- **Zwischengewinnermittlung bei Publikumsfonds mit ausschließlich betriebl. Anleger (Tz. 119)**

Investmentfonds

- **Reorganisation des Schätzwerts (Tz. 139)**
- **Teilausschüttende Investmentfonds gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG (Tz. 30)**
- Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite
- **Neudefinition der ausschüttungsgleichen Erträge gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1a-f) InvStG (Tz. 18-18d)**
- Negative Zwischengewinne (Tz. 21a);
Vermeidung der Pauschalbesteuerung
- Ausschüttende Fonds mit ausschüttungsgleichen Erträge (Tz. 29)
- Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto im Betrag der Ausschüttung enthalten (Tz. 93)
- Ermittlung des Mehrbetrags gem. § 6 InvStG bei fehlenden Wertpapierkursen (Xchanging/Deutsche Bank)
- **§ 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG; keine Berücksichtigung des Mehrbetrags im Rahmen des Steuerabzugs gem. § 8 Abs. 6 InvStG**
- § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG; respektive ID921 “Gültigkeitsdatum” (Xchanging)
- Fondsbegriff i.S.d. InvG nach Auslegung der BaFin

Direktanlage

- **Steuerliche Behandlung von Limited Liability Company (BMF-Schreiben vom 21.07.2009 –Entwurf- Tz. 3; ZKA-Eingabe vom 06.07.2009 Tz. 3)**
- **Steuerliche Behandlung von Trust-Gebilden (BMF-Schreiben vom 21.07.2009 –Entwurf- Tz. 179; BMF-Schreiben vom 01.04.2009, Tz. 7; ZKA-Eingabe vom 06.07.2009 Tz. 4)**
- Kapitalertragsteuerfrei gemäß Vorgaben des Emittenten
- Weltbankpapiere KapSt-frei bei allen Zahlstellen (BMF-Schreiben vom 21.07.2009 –Entwurf- Tz. 132)
- **Besonderheiten bei der Besteuerung von Kapitalerträgen**

- **Fristenberechnung für steuerliche Transparenz (Tz. 17 i.V.m. 86)**
 - Fasst die Investmentgesellschaft nicht innerhalb von 4 Monaten einen Ausschüttungsbeschluss, so gelten die Erträge als thesauriert
 - Wird innerhalb der 4-Monatfrist ein Beschluss gefasst, so muß die Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Beschlussfassung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen
 - Maximale Frist beträgt 8 Monate
 - WM führt wie in der Vergangenheit nach 4 Monaten eine Fristenprüfung durch
 - Liegen keine Informationen über steuerliche Kennzahlen bzw. einen Ausschüttungsbeschluss vor, wird der Fonds auf Intransparent geschlüsselt
 - Bei Bekanntgabe des Ausschüttungsbeschluss erfolgt eine erneute Prüfung nach 4 Monaten
 - ▲ Der Ausschüttungsbeschluss wird über ein **neues WM-Feld** gespeichert.
 - Beschlussdatum
 - Bezogenes Geschäftsjahr

Investmentfonds

► Beispiele:

Transparenter Fonds mit Geschäftsjahr 01.04.-31.03.

a) WM erhält bis 31.07 keine Informationen über einen Ausschüttungsbeschluss

b) Der Ausschüttungsbeschluss zum 30.07 wird WM am 31.07 mitgeteilt

c) Der Ausschüttungsbeschluss zum 30.07 wird WM am 02.08 mitgeteilt

Mögliche Lösungen/Verarbeitungsvorschläge

a) WM schlüsselt den Fonds mit Ablauf der 4-Monatsfrist, also zum 01.08. auf intransparent.

b) WM nimmt nach Ablauf der 4-Monatsfrist keine Umschlüsselung vor; die Fristenprüfung wird wieder am 30.11 vorgenommen. Sollte bis zum 30.11.

keine Meldung an WM/eBundesanzeiger erfolgt sein, wird auf intransparent geschlüsselt

c) WM schlüsselt den Fonds mit Ablauf der 4-Monatsfrist, also zum 01.08. auf intransparent. Mit Kenntnis des Ausschüttungsbeschluss am 02.08. wird der Fonds auf transparent rückgeschlüsselt.

Investmentfonds

- ☞ Alle Investmentfonds, die in WM aufgenommen werden, jedoch keine Informationen über das Fondsgeschäftsjahr mitteilen bzw. ökonomisch nicht ermittelbar ist, werden mit Fondsgeschäftsjahr = Kalenderjahr geschlüsselt. Die neuen Fonds werden i.d.R. als steuerlich intransparent geschlüsselt. Auf Weisung der Fondsgesellschaft erfolgt eine Schlüsselung auf “Transparent in Aussicht gestellt” (GD504B = 5)

Investmentfonds

- **Ausschüttungsanspruch gem. Ausschüttungsbeschluss bei betrieblichen Anlegern (Tz. 28)**
- Beim betrieblichen Anleger fließen die Erträge grundsätzlich zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses steuerlich zu
- ☞ Vgl. Folie 7 (neues WM-Feld)

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 7-10
 - Die Teilnehmer diskutierten über die Bereitstellung eines Verknüpfungsfeldes in den Stammdaten (GV-Feld) mit Beschlussdatum und bezogenem Geschäftsjahr und einem zusätzlichem Ertragsdaten-Feld:
 - Nach interner Überprüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass einerseits zur Berechnung der Frist und andererseits zur Bestimmung des steuerlichen Zuflusses der Erträge bei betrieblichen Anlegern ein Ertragsdaten-Feld mit Datum des Ausschüttungsbeschlusses und Geschäftsjahr als ausreichend angesehen wird. Eine Bereitstellung über beide Arbeitsgebiete würde zu Redundanzen führen.
 - WM wird die Fondsgesellschaften unterrichten und bitten den Ausschüttungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.
 - Bereitstellung des neuen Ertragsdaten-Feld erfolgt zum Zwischen-Release 30.11.2009

- **Anrechenbare ausländische Quellensteuer (Tz. 77a)**
 - Die ausländische Quellensteuer ist maximal i.H.v. 25% anrechenbar
 - Bezogen auf die Nettoerträge (nach Verlusten und Werbungskosten)
 - Per Fund und Per Country Limitation finden keine Anwendung
 - ▶ Ausweis der Quellensteuer erfolgt nach der Bruttomethode
 - ▶ Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) aa) und f) cc) InvStG ausgewiesene Quellensteuer in ED107/ED130 kann nicht in voller Höhe angerechnet werden
- ☞ WM müsste über **2 neue Felder**, die maximal anrechenbare und fiktiv anrechenbare Quellensteuer **rechnerisch** ermitteln

Beispiele:

I.

Ausschüttung (brutto) = 100

Quellensteuer = 15 → ED107

Werbungskosten = 70

Verluste = 10

BMGL ausländische QueSt = 20 → (ED127-ED128)

Anrechenbare QueSt = 5 → Keine WM-Datenlieferung

WM-Felder

II.

Ausschüttung (brutto) = 100

Quellensteuer = 15 → ED107

Werbungskosten = 5

Verluste = 5

BMGL ausländische QueSt = 90 → (ED127-ED128)

Anrechenbare QueSt = 22,5

(90*25%, jedoch maximal i.H.d. Werts in ED107)

→ (Keine WM-Datenlieferungen)

Matrix (Beispiele)	WM-Feld	I.	II.	III.
Barausschüttung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a InvStG)	ED148/ED008A	100	100	100
Anrechenbare Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f aa) InvStG)	ED107	15	0	15
Fiktiv anrechenbare Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f cc) InvStG)	ED130	0	10	10
BMGL ausländische Erträge mit anrechenbarer und fiktiv anrechenbarer QueSt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c jj) i.V.m. c kk) InvStG	ED127	45	30	70
BMGL ausländische Erträge mit fiktiv anrechenbarer QueSt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c kk) InvStG	ED128	0	30	20
Maximal anrechenbare QueSt auf Ebene der Depotbank	Neues Feld	11,25	7,5	17,5 (12,5+5)

Investmentfonds

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 12-15

Die Teilnehmer wünschen:

- Zwei neue Ertragsdatenfelder zum Ausweis der anrechenbaren und fiktiv anrechenbaren Quellensteuer
- Die Mehrzahl der Teilnehmer wünscht aus technischen bzw. zeitlichen Gründen, wegen fehlender Übergangsfristen im BMF-Schreiben, die bestehenden Felder ED107 und ED130 zu nutzen und zwei neue Felder für den Ausweis der Quellensteuer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) InvStG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 f) cc) InvStG (betriebliche Anleger) bereitzustellen. Die andere Gruppe bevorzugt die Felder ED107 und ED130 zu belassen und zwei neue Felder für die anrechenbare und fiktiv anrechenbare Quellensteuer bereitzustellen. WM bevorzugt die 2. Lösung, wegen Transparenz, Kontinuität, Klarheit, Processing und Historienbildung. Eine Anpassung der „davon Felder“ zu ED107 und ED130 wäre ebenfalls nötig, wenn man Lösung 1 umsetzen würde. Des Weiteren wäre zu klären, wie WM gemeldete Daten gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 f) aa) und f) cc) InvStG bis zu Bereitstellung neuer Felder verarbeiten soll. Wie erfolgt die Verarbeitung des WM-Meldeformulars, wenn ED107 und ED130 kurzfristig gestrichen werden? Vor diesem Hintergrund wird WM Lösung 2 umsetzen.
- Die Teilnehmer wünschen bei inländischen vollthesaurierenden Investmentfonds folgende Plausi: $ED107+ED130 = ED214+ED216$?
- Bereitstellung der neuen Ertragsdaten-Felder erfolgt zum Zwischen-Release 30.11.2009

- **Kapitalertragsteuerabzug bei thesaurierenden Fonds**
 - Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern können von der inländischen Investmentgesellschaft nicht mehr mit der Kapitalertragsteuer auf den inländischen Dividendenanteil verrechnet werden
 - ▶ Vor diesem Hintergrund wird das WM-Feld ED215 „Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer auf deutsche Dividenden“ nicht mehr benötigt.

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 17
- Es wurde diskutiert in ED215 ab sofort eine Null auszuweisen, sofern nicht von Seiten der Fondsgesellschaft die Null gemeldet wird.
- Nach Abstimmung mit den AK-Teilnehmern (Vgl. Schreiben vom 02.09.2009) wurde mehrheitlich für die Deaktivierung von ED215 zum Zwischen-Release 30.11.2009 (ursprünglich Oktober-Release 2009) und sofortiger Einstellung der Datenbelieferung plädiert.
- WM setzt den Vorschlag um.
- Das Meldeformular für das Fondsreporting wird angepasst.
- WM bittet darum, dass der BVI seine Mitglieder informiert.

Investmentfonds

- **Ertragsausgleichsverfahren; keine Berücksichtigung des Kauf-ZWG (Tz. 21a i.V.m. Tz. 197)**
 - Sollte das Investmentvermögen keinen Ertragsausgleichsverfahren durchführen, wäre der gekaufte Zwischengewinn nicht in den Verlustverrechnungstopf einzustellen
 - Die Depot führende Stelle benötigt daher ein Kennzeichen, ob und für welchen Zeitraum ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wurde
 - ☞ WM richtet ein neues **Stammdatenfeld** ein

Investmentfonds

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 19
- Die Teilnehmer wünschen eine Erweiterung der Tabelle 47 des Feldes ID904 mit folgenden Ausprägungen:
 - Ja, Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt
 - Ja, Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt (vorbehaltlich der Bestätigung)
 - Nein, kein Ertragsausgleichsverfahren; es erfolgte keine Bestätigung durch die Fondsgesellschaft
 - Nein, kein Ertragsausgleichsverfahren; bestätigt durch die Fondsgesellschaft, alternativ könnten die 4 Schlüssel auch in einem neuen WM-Feld (GD) angelegt werden. Die Entscheidung ist abhängig von der technischen Umsetzung.
- Die Kennzeichnung soll im Rahmen der bewertungstäglichen Zwischengewinnermittlung erfolgen. Unter Spiegelstrich 2 sollen alle inländischen Fonds bis zur endgültigen Bestätigung erfasst werden.
- Die Teilnehmer wünschen darüber hinaus, dass WM die ausländischen Fondsgesellschaften anschreibt und auf diese neue Lieferverpflichtung aufmerksam macht.
- Bereitstellung der neuen Schlüsselausprägungen bzw. alternativ neuem Feld und Schlüsselausprägungen zum Zwischen-Release 30.11.2009 (derzeit in Abstimmung)

- **Kapitalertragsteuerbefreiung durch NV-Bescheinigung (Vgl. BMF-Schreiben vom 02.02.2009)**
 - Liegt dem Investmentvermögen vom zuständigen Finanzamt eine NV-Bescheinigung vor und legt die KAG dem jeweiligen Wertpapierhandelsunternehmen eine schriftliche Bestätigung vor, kann vom Kapitalertragsteuerabzug auf Wertpapierveräußerungsvorgänge abgesehen werden
 - Aus praktischen Überlegungen heraus, plädiert der Investmentfondsverband dafür, dass zukünftig das Investmentvermögen die Ordnungsnummer über die NV-Bescheinigung bei WM-Daten hinterlegt, damit alle ausführenden Wertpapierhandelsunternehmen darauf zurückgreifen können und vom Steuerabzug absehen können
 - Hinterlegung der Ordnungsnummer in einem neuen Stammdatenfeld

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 21
- Peter Maier (BVI) berichtet, dass von Seiten des BMF keine Einwände gegen diese Regelung vorgetragen wurde. Die Teilnehmer wünschen ein neues Stammdatenfeld (GV-Verknüpfung) mit Hinterlegung der Ordnungsnummer, Datum Gültigkeit ab und Datum der Ausstellung.
- Nach Rücksprache mit dem BVI hat die Ordnungsnummer 16 Stellen (4 Stellen Finanzamtsnummer, 11 Stellen Identifizierungsnummer plus 1 Stelle Prüfziffer). Die Finanzverwaltung besteht darauf, dass das Datum der Gültigkeit zusätzlich gespeichert wird.
- WM bittet darum, dass der BVI seine Mitglieder informiert.
- Bereitstellung des neuen Stammdaten-Feldes (Verknüpfung) erfolgt zum Zwischen-Release 30.11.2009.

- **Ermittlung Aktiengewinn (Tz. 208)**
 - Ermittelt das Zielfondsinvestmentvermögen zum jeweiligen Bewertungstag keinen Aktiengewinn, wird unterstellt das keiner ermittelt wird
 - ☞ Neues Feld zur Kennzeichnung Ermittlung Aktiengewinn?

- **Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009**
 - Die Teilnehmer stellten keinen nachhaltigen Bedarf fest

- **Anteilklassen als selbständiges Investmentvermögen (Tz. 4)**
 - Für jede Anteilsklasse ist ein eigenes § 5 InvStG-Reporting zu erstellen
 - ▶ Ausschüttungspolitik, Kostenstruktur, Währungsklasse, Anteilseigner etc.
 - ▶ WM nimmt keine Selbstberechnungen vor
 - ▶ Bsp.: AK Euro, Betrag der Ausschüttung 1,50 €, AK Dollar keine Daten
WM rechnet nicht Dollar um
 - ▶ Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Umschlüsselung in GD504B (Intransparent)

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009
 - Zustimmung der Teilnehmer

- **Zwischengewinnermittlung bei Publikumsfonds mit ausschließlich betriebl. Anleger (Tz. 119)**
 - Keine Ermittlung des Zwischengewinns bei ausschließlich betrieblichen Anlegern die von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - ▶ Bei Meldung durch Fondsgesellschaft wird die Anteilsklasse besonders gekennzeichnet
 - ▶ **GD504A = H (Keine Verpflichtung zur Ermittlung des Zwischengewinns)**
 - ▶ Alternativ neuer Schlüssel?

Investmentfonds

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 25
- Die Teilnehmer wünschen ein neues Kennzeichen (neuer Schlüssel) in Tabelle F51, Feld GD504A
- „Kein Zwischengewinn für betriebliche Anleger; bei Anlegern im PV ist der Ersatzwert gem. Tz. 121, BMF-Schreiben vom 18.08.2009 zu rechnen“.
- WM wird die Fondsgesellschaften benachrichtigen
- Bereitstellung der neuen Schlüsselausprägung erfolgt zum Zwischen-Release 30.11.2009.

- **Reorganisation des Schätzwerts (Tz. 139)**
 - Thesaurierungsbetrag des Vorjahres als Ersatzbemessungsgrundlage
 - 6% des letzten Rücknahmepreises bei neu aufgelegten Investmentfonds
 - Ex-Post-Größe ED201?
 - Besondere Übergangsfristen sind zu beachten
 - Neuer Schätzwert ist erstmals für Geschäftsjahre zu rechnen, die 3 Monate nach Veröffentlichung dieses Schreiben enden

Berechnungsmatrix

Fonds	6%	Vorjahresthesaurierung
Neu aufgelegt (GD504B=5)	X	-
Neu aufgelegt (GD504B=4)	-	-
Neu in WM-Datenbank, jedoch mit Historie	-	X
GJ-Ende > 3 Monate nach Veröffentlichung des BMF- Schreiben	-	X
GJ-Ende < 3 Monate nach Veröffentlichung des BMF- Schreiben	X	-

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 27-28
- Die Teilnehmer waren sich einig, dass WM auch zukünftig den Schätzwert bereitstellt. Als Berechnungsgrundlage wird der Vorjahreswert aus ED201 herangezogen. Sofern dieser fehlt – bei GJ mit letztem steuerlichem Zufluss in 2008 -, wird alternativ wie in der Vergangenheit mit 6% gerechnet. Faktisch heißt das, dass die Schätzwerte ab 2010 mit dem Vorjahreswert „gerechnet“ werden.
- Die Umsetzung erfolgt nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens im Bundessteuerblatt. Die Übergangsregelungen gem. Tz. 295 aufgrund der günstigeren Neuregelungen bleiben unbeachtet.

Investmentfonds

- **Teilausschüttende Investmentfonds gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG (Tz. 30)**
 - Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 InvStG gibt es thesaurierende und ausschüttende Fonds
 - Grundsätzlich gilt, wenn die Teilausschüttung zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer für die Thesaurierung/Ausschüttung nicht ausreicht, handelt es sich steuerlich um einen thesaurierenden Fonds
 - Die anrechenbare Quellensteuer soll maximal bis zur Höhe der Kirchensteuer berücksichtigt werden
 - Hintergrund? Die Ausschüttung soll beim privaten als auch betrieblichen Anleger zur Deckung der Steuer ausreichen
 - Beim Privatanleger wirkt sich der Sonderausgabenabzug auf die Kirchensteuer sowie die ausländische Quellensteuer mindernd aus, beim betrieblichen Anleger kann keine Quellensteuer angerechnet werden (kein Quellensteuertopf)

► Berechnung bei ausschließlicher eBANZ-Veröffentlichung

- Berechnungsformel

$$100 - (4 * \text{ausl. QueSt}) / 4,09 * 1,145 = X$$

- Bsp.:

Ausschüttung: 26,5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a InvStG) oder
Cash-Flow (kleinere Betrag ist zu berücksichtigen)

Thesaurierung: 73,5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG)

Steuerpfl. Erträge: 100 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d InvStG)

Anrechenbare QueSt: 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f aa und f cc InvStG)

$$100 - (4 * 5) / 4,09 * 1,145 = 22,3960 \text{ € oder mindestens } 26,375 \text{ €}$$

Wir haben ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 InvStG; es handelt sich
steuerlich um einen ausschüttenden Fonds, die Steuer hält die Bank
ein.

Investmentfonds

- Bsp.:

Ausschüttung: 25,5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a InvStG) oder
Cash-Flow (kleinere Betrag ist zu berücksichtigen)

Thesaurierung: 74,5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG)

Steuerpfl. Erträge: 100 (§5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d InvStG)

Anrechenbare QueSt: 5 (§5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f aa und f cc InvStG)

$$100 - (4 * 5) / 4,09 * 1,145 = 22,3960 \text{ € oder mindestens } 26,375 \text{ €}$$

Wir haben ein Fall des § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG; es handelt sich steuerlich um einen thesaurierenden Fonds, die steuerpflichtigen Erträge werden akkumuliert und bei Veräußerung besitzanteilig mit Steuer belastet.

- Programmierungsvorgabe

Wenn $X < 26,375$; ein ausschüttender Fonds liegt vor, wenn die Ausschüttung = oder $> 26,375$

Wenn $X > 26,375$; ein ausschüttender Fonds liegt vor, wenn die Ausschüttung = oder $> X$ ist

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009
- Die Teilnehmer bestätigten, dass WM bei eBanz-Veröffentlichungen eine Klassifizierung vornehmen soll. Bei direkter Meldung an WM wird die Information meist mitgegeben. Im Zweifel folgt WM den Emittentenangaben. Die Umsetzung erfolgt kurzfristig.
- Es wurde angeregt, dass die Fondsgesellschaften den steuerlichen Status gem. § 2 Abs. 1 Satz 3,4 InvStG über das WM-Meldeformular melden.

- **Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Fondsausgangsseite**

- Gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 32d Abs. 5 EStG kann die ausländische Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden

- ▶ Bsp.:

Französischer FPI (komplexes Beispiel)

Ausschüttung: 2,50 (Dividende 1,00, Zinsen 1,00, VG 0,50)

Innerstaatlicher Quellensteuersatz: 25% Dividende/16% Zinsen;

WM kann nur einen Satz abbilden (Vgl. ED013A)

Rückforderbar: 10/16%; WM kann grundsätzlich nur einen Satz abbilden (Vgl. ED015A)

Die Bemessungsgrundlage für die Quellensteueranrechnung aus Zinsen und Dividenden wäre über ED149 bzw. ED150 zu ermitteln. In diesem Beispiel würde allerdings ein Quellensteuerbezugsfeld, aufgrund der unterschiedlichen Sätze fehlen. Ebenfalls würde ein Feld mit dem Anrechnungssatz analog zu ED212 fehlen.

Investmentfonds

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 34
- Verschiebung aufgrund Zeitmangel

Investmentfonds

- **Neudefinition der ausschüttungsgleichen Erträge gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1a-f) InvStG (Tz. 18-18d)**
- ▶ WM klassifiziert gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1a-f) InvStG
- ▶ WM-Feld GD424
- ▶ Schlüssel A-f = gute Wertpapiere;
Veräußerungsgewinne speisen nicht die agLE
- ▶ Schlüssel g = schlechte Wertpapiere;
Veräußerungsgewinne speisen die agLE
- ▶ Schlüssel h = nicht relevant (z.B. Aktien)
- ☞ Wie werden Zertifikate klassifiziert, die einen Aktienbasket abbilden? Beim Index wird die Summe der Inhalte bewertungstäglich durch eine Indexberechnungsstelle (z.b. Deutsche Börse) berechnet; der Basket ist etwas "freier", es findet nicht zwingend eine tägliche Berechnung statt. Vom Ergebnis her, sollte die Entwicklung gleich sein.
- ☞ Veröffentlichter Index = Termsheet enthalten Angaben über den Index, den Inhalt, die Berechnung sowie über die Indexberechnungsstelle.

Investmentfonds

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folie 36
- Gem. BMF-Schreiben, Tz. 18c, fallen Zertifikate die einen Basket abbilden nicht unter § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1c) InvStG.
- Die Umschlüsselung erfolgt im September 2009

Investmentfonds

- **Negative Zwischengewinne (Tz. 21a)**
 - ▶ Negative Zwischengewinne werden mit Null ausgeliefert
 - ▶ Darüber hinaus wird intern der negative Wert gespeichert
 - ▶ WM-Feld ID904
 - Ergebnis AK und WM-AK 02.09.2009 27.08.2009
 - Zustimmung

- **Vermeidung der Pauschalbesteuerung (Tz. 91)**
 - Die in der Ausschüttung enthaltenen aglE der Vorjahre sind nicht mehr nach Herkunftsjahren aufzuteilen
 - ▶ Ausweis erfolgt über EV213
 - Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009
 - Das Feld wird mit Datum Zwischen-Release 30.11.2009 durch ED008G (redaktionelle Anpassung erforderlich) ersetzt , zusätzlich wird ein Nullmelder-Feld eingerichtet
 - Achtung: EV213 geht in die Bereinigung (ID921) gem. § 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG

- **Ausschüttende Fonds mit ausschüttungsgleichen Erträge (Tz. 29)**
 - ▶ Fonds wird weiterhin gemäß Vertragsbedingungen geschlüsselt
 - ▶ WM-Feld GD311A
 - ▶ Bsp.:
Ausschüttender Fonds thesauriert für das GJ 2008 seine Erträge
- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009
 - Zustimmung

- **Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto im Betrag der Ausschüttung enthalten (Tz. 93)**
 - Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind in ED008A/ED148 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a InvStG)
 - Nicht enthalten in den ausgeschütteten Erträgen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b InvStG; ED008E) und den ausschüttungsgleichen Erträgen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG; ED134)

- **Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009**
 - **Keine Anmerkungen**

- **Ermittlung des Mehrbetrags gem. § 6 InvStG bei fehlenden Wertpapierkursen (Xchanging/Deutsche Bank)**
 - Bei fehlendem Wertpapierkurs, ist auch eine Schätzung anhand von früheren Jahren oder unterjährigen Kursen zulässig
 - ▶ Was heisst das für WM konkret?
- **Ergebnis AK 27.08.2009**
 - Thema wurde vertagt

- **Berücksichtigung des Mehrbetrags gem. § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG**
 - Keine Kürzung des Veräußerungsergebnis im Rahmen des Steuerabzugs
 - Jedoch, Kürzung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens
 - ▶ WM-Feld ID921 berücksichtigt gegenwärtig Mehrbeträge
 - ☞ Zukünftig?
 - ☞ Anhand welcher Informationen erhält der Anleger den Hinweis zur Korrektur im Rahmen der Veranlagung?

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009
 - Der Mehrbetrag wird bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG (Kapitalertragsteuerabzug) nicht mehr als Korrekturposten berücksichtigt. Eine erweiterte Kennzeichnung für die Veranlagung wurde nicht gewünscht.
 - WM wird die interne Programmierung für ID921 anpassen.

Investmentfonds

- **§ 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG; respektive ID921 “Gültigkeitsdatum” (Xchanging)**
 - ▶ Thesaurierung mindert das Veräußerungsergebnis gem. § 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG
 - ▶ Eintrag in ID921 mit Datum steuerlichen Zufluss
 - ▶ Bei ID905 (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge für nachholenden Steuerabzug akkumulierte Mehrbeträge gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG) und ID909 wird die Verfahrensweise bereits jahrelang praktiziert
 - ▶ WM bittet um Bestätigung der Verfahrensweise
- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009
 - Die Teilnehmer wünschen, dass der Betrag der Thesaurierung mit Tag des Zuflusses plus 1 in ID921 ausgewiesen wird. Eine eigenständige Berechnung der Banken mit t+ 1 ist nicht möglich, da nicht zwischen den einzelnen in ID921 einfließenden Komponenten unterschieden werden kann (z.B. ausgeschüttete agLE der Vorjahre werden mit Ex-Tag eingestellt).
 - Vorbehaltlich interner Prüfungen erfolgt die Umsetzung zum Zwischen-Release 30.11.2009
 - Es wird mit ca. 5000 Korrekturmeldungen gerechnet

Investmentfonds

- **Fonds begriff i.S.d. InvG nach Auslegung der BaFin**
 - Wann liegt ein Investmentfonds i.S.d. InvG respektive InvStG vor (BaFin-Schreiben vom 22.12.2008)?
 - Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage
 - Grundsatz der Risikomischung (mindestens 4 Vermögensgegenstände; quantitativ/qualitativ)
 - Vermögensgegenstände i.S.d. 2 Abs. 4 InvG (mindestens 90%)
 - Berücksichtigung von Anlagegrenzen (max. 30% in Edelmetalle)
 - Rückgaberecht (mindestens ein Mal innerhalb von 2 Jahren); Lock-up Perioden sind zulässig
 - Ausländische Investmentaufsicht (Abgrenzung zu reinen Börsenaufsicht); ein Rückgaberecht ist nicht erforderlich, wenn das Investmentvermögen einer Aufsicht unterliegt

➤ **Stellungnahme der BaFin vom 28.07.2009**

• Risikomischung

Für die Anwendung des InvG respektive InvStG ist es zwingend erforderlich, dass der Grundsatz der Risikomischung erfüllt ist. Davon ist auszugehen, wenn sowohl der quantitative (mehr als 3 Vermögensgegenstände) als auch qualitative (unterschiedliche Anlagerisiken) Tatbestand erfüllt wird.

• Quantitative Tatbestandsmerkmale

Selbst wenn formal die Anforderung in 4 Vermögensgegenstände erfüllt sind, kann nicht zwingend faktisch von einer quantitativen Risikomischung ausgegangen werden. Je weniger Vermögensgegenstände ein Fonds hat, je weniger darf die prozentuale Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände auseinanderfallen.

Investmentfonds

▶ Bsp.:

Der Fonds hat investiert:

45% in VW-Aktien, 49% in Toyota-Aktien, 2% in Deutsche Bank, 4% in Commerzbank Aktien.

Formal hat der Fonds in mehr als 3 Vermögensgegenstände investiert, de Facto hängt jedoch die Vermögensentwicklung im wesentlichen von zwei Vermögensgegenstände ab. Der quantitative Tatbestand der Risikomischung ist somit nicht erfüllt.

➤ Wann wäre hier die faktische Risikomischung erfüllt?

Die BaFin legt sich hier nicht konkret fest, d.h. es müssen nicht zwingend nach einer mathematischen Formel ermittelte Verhältnisse erfüllt werden, wie hier jeweils 25%, jedoch sollte es quantitativ in diese „Richtung laufen“.

Investmentfonds

- Qualitative Tatbestandsmerkmale

Die Tatbestandsmerkmale sind erfüllt wenn das Investmentvermögen in Vermögensgegenstände ungleicher Anlagerisiken angelegt ist. Das Anlagerisiko eines Anlagegegenstandes darf hierbei nicht über 50% der Wertentwicklung des Fonds beeinflussen. Selbst wenn ein Investmentvermögen in mehr als 3 Vermögensgegenstände unterschiedlicher Emittenten investiert, kann es aufgrund der Addierung der gleichen Anlagerisiken den Grundsatz der Risikomischung nicht erfüllen.

- ▶ Bsp.:

Der Fonds hat investiert:

30% in physisches Gold, 3 Zertifikate unterschiedlicher Emittenten mit 1:1 Abbildung der Entwicklung des Goldpreises.

Der Fonds ist nicht risikogemischt, da alle Vermögensgegenstände das gleiche Anlagerisiko abbilden; es handelt sich um keine Fonds i.S.d. InvG.

Investmentfonds

▶ Bsp.: 2

Der Fonds hat investiert:

16 Zertifikate die die 1:1 Entwicklung des Goldpreises abbilden

Der Fonds erfüllt die quantitativen Tatbestandsmerkmale, jedoch bilden alle Zertifikate das selbe Anlagerisiko ab. Es handelt sich somit nicht um einen Fonds i.S.d. InvG.

▶ Bsp.: 3

Der Fonds hat investiert:

30% physisches Gold, 40% in Anteile einer Aktiengesellschaft, die zu 100% in Gold investiert ist; die restlichen 30% sind in Aktien einer Goldmine sowie Bankguthaben angelegt.

Der Fonds erfüllt die quantitativen Tatbestandsmerkmale, jedoch bilden alle Vermögensgegenstände das selbe Anlagerisiko ab. Es handelt sich somit nicht um einen Fonds i.S.d. InvG.

▶ **Gegenwärtiges WM-Prüfschema**

▶ Kriterien

Grundsatz der Risikomischung (zukünftig erweiterte Prüfung nötig)

- Vermögensgegenstände i.S.d. 2 Abs. 4 InvG
- Rückgaberecht (mindestens ein Mal im Jahr, zukünftig einmal in 2 Jahren)
- Investmentaufsicht (nur zu prüfen wenn es kein Rückgaberecht gibt)

▶ **Abgestimmte Zweifelsregelung**

Die Festlegung, ob eine Investmentgesellschaft einer ausländischen Investmentaufsicht unterliegt, ist oftmals nicht zweifelsfrei zu klären. Daher erfolgt in den Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob eine qualifizierte Investmentaufsicht vorliegt, eine Einstufung als Investmentfonds i.S.d. InvG respektive InvStG. Die selbe Zweifelsregelung wird angewandt, wenn nicht feststellbar ist, ob eine Rückgabemöglichkeit besteht.

▶ **Sofern keine Risikomischung vorliegt, sind keine weiteren Prüfungen mehr erforderlich; Problem der Prüfung!**

▶ **Einstufung als „Wertpapier“?**

Direktanlage

- **Steuerliche Behandlung von Limited Liability Company (BMF-Schreiben vom 21.07.2009 –Entwurf- Tz. 3; ZKA-Eingabe vom 06.07.2009 Tz. 3)**
 - Börsengehandelte Kapitalgesellschaften in den USA
 - Können nach US-Steuerrecht als PersGes besteuert werden
 - Gem. BMF Behandlung als Dividende
 - Ausschließlich für das Kapitalertragsteuerverfahren
 - Keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuern
 - Veranlagungsfall
 - ☞ Neues Feld zur Klassifizierung
("Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen);
siehe Folie 55

Schlüsselung von LLCs

	GD500	GD501A	GD502A	GD503A	GD509	GD505B	GD505C	GD505E	GD505D
LLC	64	30%	15%	15%	06	25%	0%	1	J
LLC (Besteuerung als PersGes nach US-Recht)	73	35%	-	-	27	25%	0%	1	J

Direktanlage

- **Steuerliche Behandlung von Trust-Gebilden (BMF-Schreiben vom 21.07.2009 –Entwurf- Tz. 179; BMF-Schreiben vom 01.04.2009, Tz. 7; ZKA-Eingabe vom 06.07.2009 Tz. 4**
 - Gem. BMF vom 21.07.2009 (Entwurf) Behandlung als Dividende
 - Ausschließlich für das Kapitalertragsteuerverfahren
 - Gem. BMF vom 01.04.2009 ist keine ausländische Quellensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahren zu berücksichtigen
 - Einkunftsart ist Rahmen der Veranlagung zu klären (Dividenden, Zinsen, Immobilien, Lizenzgebühren etc.)
 - ZKA vom 06.07.2009; gesetzlicher Tatbestand zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer fehlt.
 - ☞ Neues Feld zur Klassifizierung (“Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen); siehe Folie 55

Schlüsselung von Trustgebilden

	GD500	GD501A	GD502A	GD503A	GD509	GD505B	GD505C	GD505E	GD505D
Trust (US-Trust)	65	30%	-	-	13	25%	0%	1	J
Trust (CA-Trust)	02	25%	-	-	-	25%	0%	1	J

Direktanlage

- **Kapitalertragsteuerfrei gemäß Vorgaben des Emittenten**
 - ▶ Z.B.: Xetra-Gold
- **Weltbankpapiere KapSt-frei bei allen Zahlstellen (BMF-Schreiben vom 21.07.2009 –Entwurf- Tz. 132)**

- **Besonderheiten Besteuerung von Kapitalerträgen**
 - ▶ LLCs, Trusts, Commodity-Schuldverschreibungen
 - ☞ Neues WM-Feld (Stammdaten/Ertragsdaten)
 - ☞ Tabelle (neu):
 - 1: Kapitalertragsteuerabzug hat nur vorauszahlenden Charakter; endgültige Besteuerung in der materiellen Veranlagung
 - 2: Gemäß Mitteilung des Emittenten handelt es sich nicht um eine Kapitalforderung
 - 3:.....

- Ergebnis AK 27.08.2009 Folien 44-55
- Verschiebung aufgrund Zeitmangel

- Ähnlich wie in Deutschland wird auch in Österreich eine Kapitalertragsteuer auf ausschüttungsgleiche Erträge erhoben. Im Unterschied zu Deutschland erfolgt die Steuerabführung allerdings durch die depotführende Institute, d.h. die Kapitalanlagegesellschaften müssen eine Ausschüttung in Höhe der Kapitalertragsteuer vornehmen.

Die Höhe dieser „Thesaurierungsausschüttung“ reicht regelmäßig nicht aus, damit die deutschen Zahlstellen Kapitalertragsteuer einbehalten können. Damit gilt die Teilausschüttung als ausschüttungsgleicher Ertrag (§ 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG). Der ausschüttungsgleiche Ertrag gilt zum Ende des Geschäftsjahres als beim Anleger zugeflossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG). Die „Thesaurierungsausschüttung“ erfolgt regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt als das Geschäftsjahresende und wird allen Anlegern gutgeschrieben, die zum Ausschüttungszeitpunkt Anteile an dem Fonds besitzen.

Diese Anleger haben nicht zwingend schon zum Ende des Geschäftsjahres Fondsanteile gehalten. Ebenso gibt es Anleger, die zwar zum Geschäftsjahresende Fondsanteile gehalten haben, allerdings zum Ausschüttungstag keine Anteile mehr halten.

Extra

	Anleger A	Anleger B	Anleger C	Anleger D
15.01.2009	AK 100,00			AK 100,00
31.01.2009 GJ-Ende, aglE 1,00	1,00			1,00
15.02.2009		AK 105,00	AK 105,00	
10.03.2009		VP 107,00		
14.03.2009				VP 108,00
16.03.2009 Ausschüttung österr. KEST 0,10	0,10		0,10	
17.03.2009			VP 109,00	
30.03.2009	VP 110,00			
Ermittlung anzusetzender Veräußerungsgewinn				
Veräußerungserlös	110,00	107,00	109,00	108,00
./. Besitzanteilige aglE	./.1,00	0,00	0,00	./.1,00
+ agl ausgeschüttete Erträge der Vorjahre	0,10	0,00	0,10	0,00
Maßgebender Veräußerungserlös	109,10	107,00	109,10	109,00
Anschaffungskosten	100,00	105,00	105,00	100,00
Anzusetzender Veräußerungsgewinn	9,10	2,00	4,10	7,00

- Ergebnis AK 27.08.2009 und WM-AK 02.09.2009 zu Folien 57-58
- Die Teilnehmer waren sich einig, dass bei teilthesaurierenden Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG, dass Veräußerungsergebnis gemäß § 8 Abs. 5 InvStG bis zur Ausschüttung um die ausschüttungsgleiche Erträge plus ausgeschütteter Erträge (Tag des steuerlichen Zuflusses plus 1 Tag) in ID921 zu kürzen ist. Mit Zahlung und Abfluss der Ausschüttung (Ex-Tag) erfolgt eine Hinzurechnung gem. § 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG.
- I.d.R. erfolgen die Meldungen zu einer Teilthesaurierung (ausländische Investmentfonds) kurz vor dem Ex- bzw. Zahlbarkeitstag. WM würde, wie oben beschrieben verfahren und erst die agIE plus ausgeschüttete Erträge mit steuerlichem Zufluss t+1 und im Anschluss den Abfluss der Ausschüttung zum Ex-Tag in ID921 berücksichtigen. Von Seiten der Bank, müssten gegebenenfalls bereits abgewickelte Vorgänge neu abgerechnet werden.
- Vorbehaltlich interner Prüfungen erfolgt die Umsetzung zum Zwischen-Release 30.11.2009

Kontakt

Thorsten Pohl

WM Gruppe

WM Datenservice

Düsseldorfer Str. 16

60329 Frankfurt

Tel.: +49 (0) 69 2732-209

Fax: +49 (0) 69 2732-7209

www.wmdaten.com